

Together for Climate Labelling e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Together for Climate Labelling" mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e. V.)" nach Eintragung in das Vereinsregister.
2. Der Sitz des Vereins ist Potsdam.
3. Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich in Birkengrundweg 22, 14542 Werder (Havel). Der Vorstand kann durch Beschluss eine andere Geschäftsadresse festlegen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Klima- und Umweltschutzes gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO sowie die Förderung des Verbraucher*innenschutzes und der Verbraucher*innenaufklärung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 16 AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung transparenter und nachvollziehbarer Klima- und Umweltkennzeichnungen von Lebensmitteln, insbesondere durch:
 - a) Verbraucher*inneninformation und -aufklärung über Klima- und Umweltwirkungen von Lebensmitteln,
 - b) die Entwicklung, Förderung und Verbreitung einheitlicher Standards für Klima und Umweltkennzeichnungen,
 - c) Informations- und Bildungsangebote für Verbraucher*innen, Unternehmen und Öffentlichkeit,
 - d) die Förderung des Austauschs zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft,
 - e) die sachliche Aufbereitung und Kommunikation von Erkenntnissen gegenüber Öffentlichkeit, Behörden und politischen Entscheidungsträgerinnen, soweit dies zur Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke erforderlich ist,
 - f) die Durchführung von Fachveranstaltungen, Publikationen und Dialogformaten.
4. Politische Tätigkeiten des Vereins dienen ausschließlich der sachlichen Aufbereitung und Kommunikation von Erkenntnissen, soweit dies zur Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke erforderlich ist. Eine parteipolitische Tätigkeit findet nicht statt.
5. Der Verein bekennt sich zur Transparenz seiner Tätigkeiten und wird im Lobbyregister des Deutschen Bundestages geführt.

§ 3 Selbstlosigkeit / Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und handelt im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO).
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Zuwendungen oder das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können juristische Personen (insbesondere Unternehmen, Vereine und Stiftungen) sowie sonstige Organisationen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Vereinszweck ideell oder materiell fördern.
3. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Auflösung der als Mitglied aufgenommenen Organisation, bei natürlichen Personen durch Tod,
 - b) durch Austrittserklärung eines Mitglieds mit deren Wirksamwerden,
 - c) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds,
 - d) durch Ausschluss.
5. Endet die Mitgliedschaft durch Austritt, muss die Kündigung in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Juristische Personen üben ihre Rechte durch eine von ihnen benannte natürliche Person aus.

Diese Benennung gilt bis auf Widerruf („Dauervertretung“) und kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail geändert werden.

Der Verein ist berechtigt, bis zur Mitteilung einer neuen Vertretung weiterhin die zuletzt benannte Person als vertretungsberechtigt anzusehen.
7. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Zweck oder Ansehen des Vereins erheblich schadet oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag in Verzug bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Der Vorstandsbeschluss ist dem Mitglied in Textform bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet abschließend.
8. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle aus ihr sich ergebenden Rechte. Das Mitglied bleibt zur Zahlung des Beitrages bis zum Ende der Mitgliedschaft verpflichtet. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

9. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, das Stimmrecht auszuüben, Anträge zu stellen und aktiv an der Erarbeitung und Umsetzung von Vereinsprojekten mitzuwirken. Fördermitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt, verfügen jedoch über kein Stimmrecht. Sie können sich beratend einbringen und an Arbeitsgruppen, Projekten oder Fachveranstaltungen teilnehmen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern, die Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten und dem Verein auf Anfrage notwendige Auskünfte zur Förderung der Vereinsarbeit zu erteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
2. Die Höhe, Fälligkeit und Staffelung der Beiträge regelt eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.
3. Die Beitragsordnung kann vorsehen, dass einzelne Mitglieder auf Antrag durch Beschluss des Vorstands ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden, sofern dies sachlich begründet ist.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere dann einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand mit der zu behandelnde Tagesordnung stellen. Der Vorstand muss spätestens vier Wochen nach Eingang eines solchen Antrags die Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, hybrid oder vollständig digital durchgeführt werden. Bei hybrider oder digitaler Durchführung ist sicherzustellen, dass alle teilnehmenden Mitglieder gleichzeitig Ton- und Bildübertragung empfangen und sich aktiv an den Abstimmungen beteiligen können. Die digitale Teilnahme gilt der physischen Anwesenheit gleich und begründet volle Beschlussfähigkeit.

3. Der Vorstand lädt mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich oder per E-Mail ein, unter Angabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Geschäftsbericht des vergangenen Geschäftsjahres
 - b) Jahresrechnung, Bericht der Person für die Kassenprüfung und Entlastung des Vorstandes
 - c) Genehmigung des Haushaltsplans des folgenden Geschäftsjahrs
 - d) Wahl der Person zu Kassenprüfung (jährlich) sowie die turnusmäßige Wahl der Mitglieder des Vorstands gemäß § 8 dieser Satzung.
 - e) Vorliegende Anträge
 - f) Ort und Datum der nächsten Mitgliederversammlung
5. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten. Sie müssen eine kurze Begründung enthalten. Später eingereichte Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit anerkennt.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) die Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) Beitragsordnung,
 - e) Auflösung des Vereins.
8. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Person zur Versammlungsleitung und der Person zur Protokollführung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzustellen ist.
11. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Die Vertretung bedarf einer schriftlichen oder elektronisch übermittelten Vollmacht.

Ein Mitglied darf jedoch höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen, die als benannte Person zur Vertretung eines ordentlichen Mitglieds dem Verein angehören.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich, soweit keine abweichende Regelung durch Beschluss der Mitgliederversammlung getroffen wird.
4. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl und Eintragung des neuen Vorstands im Amt, um die ununterbrochene Vertretungsfähigkeit des Vereins sicherzustellen.
5. Zur Regelung des inneren Geschäftsverkehrs des Vereins und seines Vorstands sowie zur Handhabung der Satzung erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand eine kommissarische Person zur Nachfolge ernennen, um die Handlungsfähigkeit des Vereins sicherzustellen.
Diese Ernennung gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die über die endgültige Nachbesetzung entscheidet.
Der Vorstand informiert alle Mitglieder unverzüglich über die kommissarische Nachbesetzung.

§ 9 Interessenskonflikte

1. Personen, die in einem Interessenkonflikt stehen, dürfen an entsprechenden Abstimmungen nicht teilnehmen.
2. Ein Interessenkonflikt liegt insbesondere vor, wenn eine Person in eigener Sache oder zugunsten einer ihr nahestehenden Organisation betroffen ist.
3. Die betroffene Person ist verpflichtet, den Interessenkonflikt gegenüber dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung offenzulegen.

§ 10 Finanzen

1. Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen, Spenden und öffentlichen Fördermitteln bestritten.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Rücklagen dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Abgabenordnung, insbesondere nach § 62 AO, gebildet werden, soweit dies zur nachhaltigen Erfüllung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke erforderlich ist.
4. Der Verein ist berechtigt, Zuwendungen zur Förderung des satzungsgemäßen Zwecks anzunehmen.

5. Die Mitglieder haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten des Vereins.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine unabhängige Person zur Kassenprüfung. Wiederwahl ist zulässig.
Die Person der Kassenprüfung darf nicht dem Vorstand angehören und darf auch nicht in einem entgeltlichen Dienstverhältnis zum Verein stehen.
2. Die Person der Kassenprüfung darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Die Aufgabe der Kassenprüfung besteht in der Prüfung der Buchführung, der Jahresrechnung und der ordnungsgemäßen Mittelverwendung des Vereins.
4. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung ein schriftlicher Bericht vorzulegen.
5. Der Bericht der Person der Kassenprüfung ist Grundlage für die Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.
6. Wenn Unregelmäßigkeiten oder erhebliche Beanstandungen festgestellt werden, muss die Person der Kassenprüfung den Vorstand und die Mitgliederversammlung unverzüglich informieren.
7. Scheidet die gewählte Person der Kassenprüfung vorzeitig aus, kann der Vorstand eine kommissarisch nachfolgende Person ernennen. Diese Ernennung gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die über die endgültige Nachbesetzung entscheidet.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Änderungen, die den Zweck des Vereins oder die Voraussetzungen der steuerlichen Gemeinnützigkeit betreffen, müssen vor Beschlussfassung mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Haftung

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen.

2. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen für Verbindlichkeiten des Vereins.
3. Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung (§ 31a BGB).
Für Schäden, die Vorstandsmitglieder in Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gilt § 31a Abs. 2 BGB entsprechend.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, formale Änderungen der Satzung vorzunehmen, wenn diese vom Registergericht, dem Finanzamt oder einer anderen zuständigen Behörde zur Eintragung oder zur Wahrung der Gemeinnützigkeit gefordert werden.
4. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.